

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erlässt auf der Grundlage von Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung sowie § 38 Absatz 11 i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 12 und 21 des Tiergesundheitsgesetzes folgende

## **Allgemeinverfügung**

zur Abgabe von Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln im Reisegewerbe  
Az.: 33-9123 mobiler Geflügelhandel

### **I. Anordnung**

- 1.1. In Baden-Württemberg dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, unabhängig vom Haltungszweck außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Vögel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Beginn des Tages des auf der Bescheinigung nach Nummer 1.4. eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des abschließenden Laboruntersuchungsbefundes.
- 1.2. Die klinischen Untersuchungen der zur Abgabe vorgesehenen Vögel des Bestandes (gehaltene Tiere des gleichen Gesundheitsstatus innerhalb einer einzigen Produktionseinheit) sind von einer nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person durchzuführen.
- 1.3. Die Probenahme für die virologische Untersuchung bei Enten und Gänsen hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Je Bestand sind Proben von 60 Tieren in einem nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Laboratorium (Landesuntersuchungseinrichtung) oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor untersuchen zu lassen.

Landesuntersuchungseinrichtungen sind in Baden-Württemberg die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind jeweils alle Tiere des Bestandes zu untersuchen. Die virologische Untersuchung hat durch einen PCR-Test nach der amtlichen Methodensammlung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erfolgen.

- 1.4. Die Person, welche die Vögel im Reisegewerbe abgibt, hat eine Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 1.2. bzw. 1.3. mitzuführen. Die Bescheinigung der klinischen Untersuchung muss die nach Nummer 1.2. zur Untersuchung berechnigte Person und die Bescheinigung der virologischen Untersuchung das amtlich benannte Labor bzw. die Akkreditierung des untersuchenden Labors erkennen lassen. Die Bescheinigungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Dem künftigen Tierhalter ist eine Kopie dieser Bescheinigung bei Abgabe der Vögel auszuhändigen.
- 1.5. Die gewerbsmäßige Abgabe außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche Niederlassung zu haben, ist der zuständigen Behörde jedes Abgabeortes mindestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin der Vögel anzuzeigen.
- 1.6. Die Anordnungen der Nummern 1.1. bis 1.5. gelten nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.
- 1.7. Die Anordnungen der Nummern 1.1. bis 1.5. gelten nicht für die Abgabe von Geflügel auf Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1.1. bis 1.5. wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, an der Pforte, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich sind die

Allgemeinverfügung und ihre Begründung gemäß § 27a LVwVfG im Internet einsehbar unter [www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de).

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im

- Regierungsbezirk Stuttgart, das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart,
- Regierungsbezirk Karlsruhe, das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe,
- Regierungsbezirk Freiburg, das Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg und
- Regierungsbezirk Tübingen, das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den

12.6.2025  


Dr. Edwin Ernst

Stellvertretender Leiter der Abteilung Verbraucherschutz, Tierschutz und Tiergesundheit

## III. Hinweise:

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unternehmer (Tierhalter), die Landtiere halten, haben sich bei der für den Betriebsstandort zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde anzumelden und eine Registriernummer zu beantragen (Artikel 90 und 93 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429).

Hühner oder Truthühner dürfen nach § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung vom 15 Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 7 Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl I S. 3538) nur abgegeben werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist. Die Aufzeichnungspflichten der Geflügelhändler nach Artikel 22 Buchstabe c bzw. Artikel 34 Buchstabe c der DeIVO (EU) 2019/2035 beinhalten insbesondere die Registriernummer des künftigen Tierhalters.

#### **IV. Begründung**

Für die Anordnung der Untersuchungspflicht sowie der zusätzlichen Maßnahmen sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) grundsätzlich die unteren Tiergesundheitsbehörden zuständig. Als oberste Tiergesundheitsbehörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 TierGesAG kann das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen seiner Fachaufsicht sein Selbsteintrittsrecht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TierGesAG wahrnehmen, wenn dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist.

Bereits seit mehreren Jahren tritt Geflügelpest bei Wildvögeln und gehaltenen Vögeln in Deutschland nicht mehr nur saisonal, mit einem deutlichen Abflauen der Virusaktivität in den Sommermonaten, auf. Stattdessen kommt es durch das Virus HPAI H5N1 seit Herbst 2021 kontinuierlich zu Infektionsfällen bei Wildvögeln und Ausbrüchen bei gehaltenen Vögeln, da das Virus nunmehr ganzjährig in Wildvogelpopulationen in Europa zirkuliert. Gemäß der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 13. Januar 2025 ist der aktuelle weltweite HPAI H5N1-Seuchenzug weiterhin sehr dynamisch und weist Fallzahlen auf hohem Niveau auf. In Baden-Württemberg kam es im Jahr 2025 wieder zu einem Seuchenausbruch, in dessen Folge 47 000 Puten getötet werden mussten. Das Risiko von HPAI H5-Einträgen in Geflügel- und Vogelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird vom FLI weiterhin als hoch eingestuft. Somit betrifft dieses hohe Risiko auch die Herkunftsbetriebe des mobilen Geflügelhandels. Das Eintragsrisiko durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas wird in der aktuellen FLI-Risikoeinschätzung zwar nur noch als moderat eingeschätzt, dennoch gibt das FLI in seinem Empfehlungskatalog das Unterbinden oder die wirksame Überwachung der Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe als Maßnahme zur Vermeidung einer Verbreitung von HPAI-Infektionen, auch im überregionalen Verkehr, an. Das, für eine effektive Seuchenprävention bzw. -bekämpfung erforderliche, einheitliche Vorgehen in Baden-Württemberg kann nur durch eine Verfügung des Ministeriums gewährleistet werden. Eine landesweit einheitliche Regelung darüber, was bei der Abgabe von Vögeln gefordert aber auch als ausreichend akzeptiert wird, erleichtert es den im Reisegewerbe tätigen Händlerinnen und -händlern, sich rechtskonform zu verhalten und ist somit auch in deren Interesse. Aufgrund der unterschiedlichen Begrifflichkeiten im europäischen und nationalen Recht, enthält diese Allgemeinverfügung eine Aufzählung der betroffenen Vögel.

Zu Nummer 1:

Die Anordnung der Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten nach den Nummern 1.1. bis 1.4. der Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. §14a Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung. Die Anordnung der Anzeigepflicht von Abgabeorten und Terminen vorab nach Nummer 1.5 stützt sich auf § 38 Absatz 11 i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 12 und 21 des Tiergesundheitsgesetzes. Die zuständige Behörde kann, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die gewerbsmäßige Abgabe der Vögel von einer klinischen bzw. virologischen Untersuchung der Tiere mit negativem Ergebnis abhängig machen. Damit die Einhaltung der Untersuchungspflicht überprüft werden kann, hat die Person, die die Vögel im Reisegewerbe abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen bzw. die Abgabeorte und Termine vorab mitzuteilen.

Die landesweite Untersuchungspflicht von gewerblich im Reisegewerbe gehandelten Tieren ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, weil die Tiere gegebenenfalls aus unterschiedlichen Herkunftsbeständen angekauft und großflächig in eine Vielzahl von Betrieben und über weite Strecken verteilt werden. Des Weiteren besteht infolge zahlreicher Ausbrüche in der Wildvogelpopulation und bei gehaltenen Vögeln in Deutschland eine angespannte Gesamtlage (Epidemie bzw. Endemie bei Wildvögeln). Der Tierhandel birgt naturgemäß durch den Bezug der Tiere aus unterschiedlichen Quellen, deren Durchmischung anlässlich des Transportes und deren Weiterverteilung auf eine Vielzahl von Beständen ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko.

Die angeordneten Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten nach den Nummern 1.1. bis 1.4. bzw. die Anzeigepflicht nach Nummer 1.5 der Allgemeinverfügung verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten sowie die Anzeigepflicht dienen der Eindämmung des hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitestmöglich auszuschließen. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat in seinem Empfehlungskatalog sogar das gänzliche Unterbinden des ambulanten Lebendgeflügelverkaufs als mögliche Maßnahme zur Vermeidung einer Verbreitung von HPAI-Infektionen auch im überregionalen Maßstab, aufgeführt. Die angeordneten Maßnahmen nach Nr. 1.1. bis 1.5. dienen der wirksamen Überwachung der Abgabe von Lebendgeflügel. Es gibt keine weniger einschneidende Möglichkeit, mit der das angestrebte Ziel gleich gut erreicht werden könnte. Der Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Händlerinnen und -händler ist ferner angemessen, um insbesondere den Geflügelhandel in der derzeitigen Situation

ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderte Untersuchung dient auch zur Absicherung der Handelnden, welche nach der Viehverkehrsverordnung sowie nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird.

Die Anordnung gilt unbefristet. Zwar können höhere Außentemperaturen und die Zunahme der UV-Strahlung zu einer Verringerung der Infektionszahlen führen, allerdings ist der weltweite HPAI H5N1-Seuchenzug gemäß FLI-Risikoeinschätzung weiterhin sehr dynamisch und auf hohem Niveau. Außerdem wurde durch genetische Analysen belegt, dass das HPAI-Virus in Europa 2022 ganzjährig in einheimischen Wildvögeln vorhanden war. Aufgrund dieser Entwicklung wurde eine Befristung oder Beschränkung der Anordnungen auf bestimmte Jahreszeiten als nicht ausreichend erachtet. Bei einer Änderung der Risikoeinschätzung ist eine Überprüfung der Regelungen dieser Allgemeinverfügung durchzuführen und die Allgemeinverfügung ggf. anzupassen oder aufzuheben

Ein Übertragungsrisiko auf andere Geflügelhaltungen ist bei Geflügel, welches unmittelbar zur Schlachtung abgegeben wird, ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten nach den Nummern 1.1. bis 1.5. für diese Tierkategorie nicht.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für die Abgabe von Geflügel auf Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art, da diese Veranstaltungen bereits den Vorgaben des § 7 der Geflügelpest-Verordnung sowie den einschlägigen Regelungen der Viehverkehrsverordnung unterliegen, die hinsichtlich der Tierseuchenbekämpfung als ausreichend erachtet werden.

Die Vielzahl der betroffenen Händlerinnen und -händler (im ganzen Bundesgebiet) führte dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Nummer 2:

Die sofortige Vollziehung in Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem

besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Geflügelhändlerinnen und -händler gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Aufgrund des hohen Eintragsrisikos durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordnete Maßnahme ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahme ist sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalterinnen und Tierhalter unbedingt erforderlich.

Zu Nummer 3:

In Nummer 3 ist geregelt, ab welchem Datum die Allgemeinverfügung zu beachten ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein Tag bestimmt werden, an dem die Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt und damit wirksam ist. Dies kann frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag sein. Diese Frist wird vorliegend eingehalten.

Zu Nummer 4:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 LVwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgemacht